

10. Dez. 1994

142

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: KSchG § 1 Abs. 2; SchwBeschG § 1, 14; 1. Durchführungsverordnung zum SchwBeschG § 1 Abs. 1

- Leitsätze:
1. Im Bundesgebiet oder im Land Berlin "wohnende" Nichtdeutsche im Sinne des § 1 Abs. 3 SchwBeschG sind solche, die dort ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Für den ständigen Aufenthalt genügt, daß der Aufenthalt nach der Natur der Verhältnisse auf eine längere, nicht nur unerhebliche Dauer hinweist.
 2. Leistungsansprüche im Sinne des § 1 Abs. 3 SchwBeschG sind materiell-rechtlich bestehende Ansprüche. Die Schwerbeschädigteneigenschaft nichtdeutscher Arbeitsopfer wird nicht erst durch einen Rentenbescheid begründet.
 3. § 1 Abs. 1 der 1. Durchführungsverordnung zum SchwBeschG findet auch auf Nichtdeutsche Anwendung. Die Wirkung dieser Vorschrift beschränkt sich dann auf die in § 1 Abs. 1 SchwBeschG aufgestellten Voraussetzungen der Schwerbeschädigteneigenschaft.
 4. Ein Urteil des Sozialgerichts, das allgemein die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft feststellt, beweist in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 1 der 1. Durchführungsverordnung zum SchwBeschG, daß der zugrundeliegende Unfall ein Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist.
 5. Ist eine Kündigung nach § 14 SchwBeschG zustimmungsbedürftig, erklärt die Hauptfürsorgestelle aber, daß die Zustimmung nicht erforderlich sei (Negativattest),

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

so ersetzt dieser Bescheid die erforderliche Zustimmung, wenn er den an eine Zustimmung zu stellenden Anforderungen entspricht, insbesondere auf einen rechtzeitigen Antrag des Arbeitgebers auf Zustimmung ergangen und Arbeitgeber und Arbeitnehmer wirksam zugestellt worden ist.

Aktenzeichen: 2 AZR 369/63

Urteil des BAG vom 10. Dezember 1964

LAG Baden-Württemberg
(Freiburg)

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

LAZR 369/63

8 Sa 31/63 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am:
10. Dezember 1964

Urteil

gez. Kistner,
angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 1964 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Kaulen und Wörner für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 28. Juni 1963 - 8 Sa 31/63 - aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger ist italienischer Staatsangehöriger. Er war seit Dezember 1960 bei der Beklagten als Walzwerk-hilfsarbeiter beschäftigt. Am 14. September 1961 verlor er bei der Arbeit im Betrieb der Beklagten die linke Hand und einen Teil des linken Unterarms. Dadurch ist er um mehr als 50 v. H. in seiner Erwerbsfähigkeit ge-mindert. Die zuständige Berufsgenossenschaft lehnte es zunächst ab, den Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen, weil sie mit der Beklagten der Meinung war, der Kläger habe den Unfall vorsätzlich herbeigeführt. Sie wurde je-doch durch rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 18. Dezember 1962 verurteilt, den Kläger wegen der Folgen des Unfalls zu entschädigen.

Nachdem der Kläger am 2. Mai 1962 wieder arbeits-fähig geworden war, kündigte ihm die Beklagte am 4. Mai zum 18. Mai 1962. Der Kläger begehrt die Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung. Er meint, er sei im Zeitpunkt der Kündigung Schwerbeschädigter gewesen. Da die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle fehle, sei die Kündigung unwirksam. Sie sei außerdem sozial ungerecht-fertigt, weil die Beklagte ihn anderweitig in geeigneter Weise hätte beschäftigen können.

Die Beklagte hat die Schwerbeschädigteneigenschaft des Klägers im Zeitpunkt der Kündigung und deren Sozial-widrigkeit in Abrede gestellt. Im übrigen habe der Klä-ger auf jede Möglichkeit verzichtet, gegen die Kündi-gung vorzugehen. Das ergebe sich aus der von ihm am 18. Mai 1962 unterschriebenen Bestätigung, in der es heißt: "Bei meinem heutigen ordnungsgemäß erfolgten Austritt aus Ihrer Firma bestätige ich hiermit aus-drücklich, daß ich keinerlei Ansprüche mehr an Sie habe, welcher Natur diese auch sein mögen."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen.
Mit der zugelassenen Revision verfolgt er seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

I. In Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht ist ungeachtet der italienischen Staatsangehörigkeit des Klägers deutsches Recht auf den vorliegenden Fall anzuwenden. In § 7 des hier abgeschlossenen Formulararbeitsvertrages ist vereinbart, daß für das Arbeitsverhältnis deutsches Recht gelten soll. Welches Recht auf einen Arbeitsvertrag anzuwenden ist, bestimmt im Internationalen Arbeitsrecht aber in erster Linie der Wille der Vertragschließenden (vgl. BAG 13, 121 [124] = AP Nr. 6 Internationales Privatrecht Arbeitsrecht). Die Anwendbarkeit des Schwerbeschädigtengesetzes ergibt sich im übrigen aus dem dafür maßgeblichen Territorialitätsprinzip, weil der Sitz des Arbeitsverhältnisses in Deutschland gewesen ist (vgl. Becker, SchwBeschG, 2. Aufl., Vorbem. 1, S. 75; Gröninger, SchwBeschG, 1962, § 1 Anm. 3; Wilrodt-Neumann, SchwBeschG, 2. Aufl., Einleitung Anm. 34, S. 57; siehe auch BAG 7, 357 [359 f.] und 362 [363 f.] = AP Nr. 3 und 4 Internationales Privatrecht Arbeitsrecht).

II. Der Kläger meint, die Revision müsse bereits deswegen Erfolg haben, weil das Landesarbeitsgericht die Kündigung zu Unrecht für sozial gerechtfertigt gehalten habe. Das trifft jedoch nicht zu.

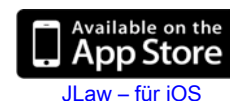
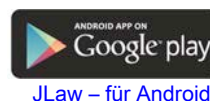
1. Das angefochtene Urteil führt hierzu aus, die Beklagte habe keine Möglichkeit gehabt, den Kläger ohne linke Hand weiterzubeschäftigen. Die in Betracht kommenden Pförtner- und Nachtwächterstellen seien bereits mit Schwerbeschädigten besetzt. Zudem scheide eine Tätigkeit



als Pförtner wie auch als Bürobote aus, solange der Kläger die deutsche Sprache nicht beherrsche. Es sei auch verständlich, daß die Beklagte den Kläger nicht als Nachtwächter beschäftigen könne und wolle. Dafür sei mit Rücksicht auf das große bewegliche Firmenvermögen der Beklagten eine besondere Zuverlässigkeit Voraussetzung. Das erfordere eine genaueste Prüfung der Herkunft und der Lebensverhältnisse eines Bewerbers. Die letzten Zweifel könnten bei einem Ausländer insoweit nicht behoben werden, wenn er nicht schon lange Jahre im Betrieb oder anderweitig am Ort des Betriebes tätig sei. Hinzu komme, daß ein Nachtwächter der Beklagten - nach der vom angefochtenen Urteil in Bezug genommenen Äußerung des Arbeitsamts Villingen gehört zu seinen Aufgaben z.B. die erste Bekämpfung von sog. Entstehungsbränden - mit den betrieblichen Verhältnissen bestens vertraut und in der Lage sein müsse, erforderlichenfalls schnell, umsichtig und tatkräftig zu handeln. Ein schwerbeschädigter Ausländer mit nur einer Hand könne diesem Erfordernis nicht gerecht werden. Die Kündigung sei daher sowohl personen- als auch betriebsbedingt im Sinne des § 1 Abs. 2 KSchG.

2. Diese Wertung kann das Revisionsgericht, da die Revision Verfahrensrügen nicht erhoben hat, nur darauf nachprüfen, ob das Landesarbeitsgericht die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs. 2 KSchG zutreffend erkannt und ob es den Sachverhalt erschöpfend und ohne Verstoß gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze gewürdigt hat (vgl. BAG 1, 99 [102] = AP Nr. 5 zu § 1 KSchG; BAG AP Nr. 71 zu § 1 KSchG; BAG 11, 278 [286] = AP Nr. 1 zu § 1 KSchG Personenbedingte Kündigung). Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts begegnen keinen solchen rechtlichen Bedenken.

Entgegen der Ansicht der Revision brauchte das Landesarbeitsgericht nicht weiter zu erörtern, ob von der



- 5 -

Beklagten die Einrichtung einer zusätzlichen Pförtnerstelle für den Kläger verlangt werden konnte. Das schied vielmehr bereits deswegen aus, weil die mangelnden Sprachkenntnisse des Klägers, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht ausgeführt hat, seiner Beschäftigung als Pförtner entgegenstanden. Selbst bei Annahme einer gesteigerten Fürsorgepflicht der Beklagten wegen des vom Kläger im Betrieb der Beklagten erlittenen Unfalls brauchte die Beklagte aber auch nicht eine überflüssige Stelle einzurichten, nur um den Kläger weiterzubeschäftigen.

Auch der Hinweis des Klägers, im angefochtenen Urteil sei nicht begründet, inwiefern die Schaffung eines für ihn geeigneten Arbeitsplatzes in der Produktion für die Beklagte unzumutbar sei, kann der Revision nicht zum Erfolg verhelfen. Bei der Eigenart des Betriebes der Beklagten als eines Walzwerkes lag es auch im Zeichen der fortschreitenden Automation nicht nahe, daß die Schaffung eines solchen Arbeitsplatzes möglich und sinnvoll gewesen wäre. Im übrigen wäre es, da jede Partei die bei der erforderlichen Interessenabwägung zu ihren Gunsten sprechenden Umstände darzulegen und zu beweisen hat (vgl. das zur Veröffentlichung auch in der Amtlichen Sammlung bestimmte Urteil des Senats vom 25. Juni 1964 - 2 AZR 382/63 - AP Nr. 14 zu § 1 KSchG Betriebsbedingte Kündigung), Sache des Klägers gewesen, hierzu nähere Ausführungen zu machen. Das ist nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils und dem in den Sitzungsprotokollen enthaltenen Vorbringen des Klägers, worauf sich nach § 561 Abs. 1 ZPO die Nachprüfungsmöglichkeit des Revisionsgerichts beschränkt, nicht geschehen. In der Revisionsinstanz hätte der Kläger hierzu allenfalls innerhalb der Revisionsbegründungsfrist (§ 554 Abs. 6 ZPO) eine den Anforderungen des § 554 Abs. 3 Nr. 2 ZPO genügende Verfahrensrüge erheben können. Daran fehlt es aber.

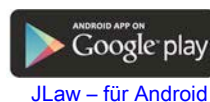
- 6 -



Unbegründet ist schließlich die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe den Kläger deswegen nicht als besonders zuverlässig angesehen, weil er Ausländer sei, und damit Art. 3 GG verletzt. Wenn das angefochtene Urteil annimmt, bei einem noch nicht lange am Betriebsort ansässigen Ausländer könne die für die Beschäftigung als Nachtwächter erforderliche Prüfung der Herkunft und Lebensverhältnisse nicht zu der letzten erforderlichen Sicherheit führen, so ist damit ganz sicher nicht gesagt, daß Ausländer unzuverlässiger seien als Deutsche, wie es die Revision aus dem angefochtenen Urteil herauslesen will. Gemeint sind hier vielmehr nur die Schwierigkeiten, die der Prüfung der Zuverlässigkeit bei einem Ausländer entgegenstehen können. Das angefochtene Urteil benachteiligt den Kläger insoweit nicht unsachlich wegen seiner Staatsangehörigkeit; es nimmt vielmehr nur Rücksicht auf die Besonderheiten in tatsächlicher Hinsicht, die damit verknüpft sind. Das gleiche gilt für den Satz des angefochtenen Urteils, ein schwerbeschädigter Ausländer mit nur einer Hand könne den Anforderungen nicht gerecht werden, die die Tätigkeit als Nachtwächter im Betrieb der Beklagten stelle.

III. Zu Unrecht nimmt das Landesarbeitsgericht jedoch an, der Kläger sei bei Ausspruch der Kündigung nicht Schwerbeschädigter im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes gewesen, so daß es auf eine Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zur Kündigung gemäß § 14 SchwBeschG nicht ankomme. Das führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

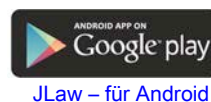
Nach § 1 Abs. 1 Buchst. e in Verbindung mit Abs. 3 SchwBeschG sind - soweit es hier interessiert - Schwerbeschädigte im Bundesgebiet oder im Land Berlin wohnen-



de Nichtdeutsche, die infolge einer gesundheitlichen Schädigung durch Arbeitsunfall im Sinne der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind und aufgrund dessen Leistungsansprüche haben. Diese Voraussetzungen waren beim Kläger im Zeitpunkt der Kündigung erfüllt.

1. Soweit der Absatz 3 des § 1 SchwBeschG nur im Bundesgebiet oder im Land Berlin "wohnende" Nichtdeutsche als Schwerbeschädigte anerkennt, kommt es nicht auf einen Wohnsitz im Rechtssinne (§§ 7 ff. BGB) an. Ein Wohnsitz im Bundesgebiet ist allerdings im Fall des Klägers zweifelhaft, weil dazu der Wille zur ständigen Niederlassung gehört. Jedoch ist die Formulierung "wohnende" in § 1 Abs. 3 SchwBeschG als Kurzfassung der im voraufgehenden Absatz 2 verwendeten Begriffe Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt zu verstehen; es liegt kein Anhalt dafür vor, daß der Gesetzgeber bezüglich der Nichtdeutschen es im Gegensatz zu Absatz 2 für die Begründung der Schwerbeschädigteneigenschaft auf einen Wohnsitz im Rechtssinne hat abstellen wollen (vgl. Sellmann, SchwBeschG, § 1 Anm. 27; Monjau, SchwBeschG, § 1 Anm. 4; Rohwer-Mann, SchwBeschG, § 1 Anm. 84).

Es genügt demnach der ständige Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Land Berlin. Für die Begründung des ständigen Aufenthalts ist der Wille, den betreffenden Ort zum bleibenden Mittelpunkt der Lebensinteressen zu machen, nicht erforderlich (vgl. Gröninger, SchwBeschG, § 1 Anm. 16; Rewolle, SchwBeschG, § 1 Anm. V 4 b; Rohwer-Mann, § 1 Anm. 81). Es reicht vielmehr aus, daß der Aufenthalt nach der Natur der Verhältnisse auf eine längere, nicht nur unerhebliche Dauer hinweist. Nachdem der Kläger bis zu seinem Unfall etwa neun Monate bei der Beklagten tätig gewesen war, sich auch bei Ausspruch der Kündigung dort aufgehalten und zudem mit der Erhebung der vorliegenden



- 8 -

Klage zum Ausdruck gebracht hat, daß er die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses und damit seines Aufenthaltes im Bundesgebiet erstrebe, ist sein ständiger Aufenthalt im Bundesgebiet für den Zeitpunkt der Kündigung bedenkenfrei zu bejahen.

2. Aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Sozialgerichts Konstanz vom 18. Dezember 1962, durch das die Berufsgenossenschaft verurteilt worden ist, den Kläger wegen der Folgen des Unfalls vom 14. September 1961 zu entschädigen, steht auch fest, daß die Beschädigung des Klägers auf einen Arbeitsunfall im Sinne der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung zurückgeht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Beklagte ihre Fehauptung, der Kläger habe den Unfall vorsätzlich herbeigeführt, auch nach Erlaß des sozialgerichtlichen Urteils noch aufrechterhalten wollte, und ob das der Annahme einer Schädigung im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes entgegenstehen würde (so Wilrodt-Neumann, § 1 Anm. 9 a.E. und 28). Das ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Schwerbeschädigtengesetz. Nach dieser Vorschrift genügt bei den durch Arbeitsunfall beschädigten Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchst. e SchwBeschG für die Anerkennung der Schwerbeschädigteneigenschaft nach § 1 Abs. 1 SchwBeschG und damit für den Nachweis eines Arbeitsunfalls, daß ihnen durch unanfechtbar gewordene Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung Rente gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v. H. zuerkannt ist.

Es besteht kein Grund, diese Vorschrift, wenn sie auch auf § 1 Abs. 1 SchwBeschG verweist und demgemäß nach ihrem Wortlaut auf Deutsche zugeschnitten ist, nicht auch auf Nichtdeutsche anzuwenden. Sie hat dann allerdings nur die Wirkung, daß eine entsprechende Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung die in § 1 Abs. 1 SchwBeschG aufgestellten Voraussetzungen beweist, die

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



infolge der Verweisung des Absatzes 3 auf Absatz 1 für Nichtdeutsche ebenso wie für Deutsche gelten; die nach § 1 Abs. 3 SchwBeschG für Nichtdeutsche zusätzlich erforderlichen Merkmale werden von § 1 Abs. 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Schwerbeschädigtengesetz nicht erfaßt.

Auch daß dem Kläger durch die Entscheidung des Sozialgerichts Konstanz nicht Rente gemäß einer bestimmten Erwerbsminderung - diese beträgt hier unstreitig wenigstens 50 v. H. - zuerkannt, sondern nur die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft dem Grunde nach festgestellt worden ist, steht einer - entsprechenden - Anwendung der genannten Vorschrift nicht entgegen. Diese entsprechende Anwendung ergibt, daß hier von den in § 1 Abs. 1 SchwBeschG genannten Voraussetzungen das Vorliegen eines Arbeitsunfalls im Sinne der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung, was allein streitig sein könnte, aufgrund der Entscheidung des Sozialgerichts bewiesen ist und damit feststeht.

3. Aufgrund des sozialgerichtlichen Urteils steht weiter fest, daß der Kläger im Zeitpunkt der Kündigung Leistungsansprüche im Sinne der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung hatte.

a) Das Landesarbeitsgericht nimmt allerdings an, es reiche nicht aus, daß Leistungsansprüche nach der materiellen Rechtslage gegeben seien. Nichtdeutsche seien vielmehr erst von dem Zeitpunkt an Schwerbeschädigte, in dem ihre Rentenansprüche durch rechtskräftigen Bescheid festgestellt seien. Ein solcher Bescheid habe hier im Zeitpunkt der Kündigung nicht vorgelegen.

Mit seiner Ansicht, die rechtskräftige Feststellung von Leistungs- (Renten-) Ansprüchen sei für die Schwerbeschädigteneigenschaft Nichtdeutscher konstitutiv, befindet sich das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung



- 10 -

mit dem Schrifttum (vgl. an Kommentaren zum SchwBeschG: Becker, § 1 Anm. 25; Gröninger, § 1 Anm. 5 b bb; Monjau, § 1 Anm. 4; Rewolle, § 1 Anm. VI; Rohwer-Mann, § 1 Anm. 84; Sellmann, § 1 Anm. 27; Wilrodt-Neumann, § 1 Anm. 4; Zigan, § 1 Anm. 7, 8, 25; ferner Nikisch, Lehrbuch, Bd. 1, 3. Aufl., § 22 II 4, S. 201; Ehmke, AR-Blatttel, Schwerbeschädigte I, C I 3). Der Senat kann sich dem jedoch nicht anschließen.

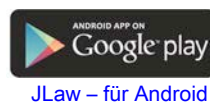
b) Nach dem Gesetz ist erforderlich, daß Leistungsansprüche bestehen. Das kann aber auch ohne Feststellung durch eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht der Fall sein. Angesichts des klaren Gesetzeswortlauts müßten, da sich die Literatur für ihre Ansicht auch nicht auf die Gesetzesmaterialien berufen kann, schon ganz erhebliche sonstige Gründe für die von der Literatur vorgenommene einschränkende Auslegung sprechen, damit ihr gefolgt werden könnte. Solche erheblichen Gründe sind hier jedoch nicht gegeben.

c) Die Literatur stützt sich vor allem darauf, daß die Fassung des § 1 Abs. 3 des jetzt geltenden Schwerbeschädigtengesetzes 1953, soweit darin Leistungsansprüche verlangt werden, an die Fassung des früheren § 3 Abs. 1 SchwBeschG 1923 anschließe. Nach dieser früheren Regelung war (für Deutsche) neben einer Beschädigung ein Anspruch auf Pension oder Rente Voraussetzung. Das wurde, insbesondere auch vom Reichsarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung, dahin ausgelegt, daß es sich um einen festgestellten Rentenanspruch handeln müsse, der Rentenbescheid also für die Schwerbeschädigteneigenschaft konstitutiv sei (vgl. RAG ARS 4, 330; 5, 479; 7, 77; 12, 598; 23, 43; ferner die Nachweise bei Sellmann, § 1 Anm. 20). Der Hinweis auf diese frühere gesetzliche Regelung geht jedoch aus mehreren Gründen fehl.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



aa) Zunächst ist zu bemerken, daß nach § 3 Abs. 1 SchwBeschG 1923 für die hier interessierenden Arbeitsopfer Rentenansprüche gefordert wurden, während in § 1 Abs. 3 SchwBeschG 1953 Leistungsansprüche genannt sind. Schon diese unterschiedliche Wortfassung zeigt, daß von einem Anschluß des neuen Gesetzes an die Fassung der alten Regelung nicht ohne weiteres gesprochen werden kann, dies um so weniger, als es für den Beginn der Schwerbeschädigteneigenschaft und des damit verknüpften Schutzes durchaus von Bedeutung sein kann, ob auf einen Rentenanspruch oder allgemein auf Leistungsansprüche abzustellen ist. So bestehen für die Zeit einer Heilanstaltspflege, wie sie sich in den hier in Betracht kommenden Fällen schwererer Verletzungen häufig an den Unfall anschließen wird, keine Rentenansprüche (vgl. § 559 e Abs. 1 RVO a.F.; § 580 RVO n.F.). Gleichwohl werden aber regelmäßig bereits Ansprüche auf andere Leistungen gegeben sein (vgl. § 558 RVO a.F.; § 547 RVO n.F.).

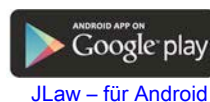
Es erscheint auch nicht sinnvoll, im Anschluß an die Auslegung des § 3 Abs. 1 SchwBeschG 1923 wenigstens einen Bescheid über irgendeine der in Betracht kommenden Leistungen, nicht nur über Rente, zu fordern. Ein Bescheid über andere Leistungen als Rente oder eine an ihrer Statt gewährte Abfindung wird regelmäßig den häufig gerade schwierig zu bestimmenden Grad der Erwerbsminderung nicht erkennen lassen, und daher noch nicht viel über die Schwerbeschädigteneigenschaft aussagen. Zum anderen schreibt das Gesetz einen förmlichen Bescheid zwar für die Festsetzung der Rente, jedoch nicht hinsichtlich aller übrigen Leistungen vor (vgl. § 1569 a RVO).

bb) Gegen einen Anschluß an die Auslegung des § 3 Abs. 1 SchwBeschG 1923 spricht außerdem, daß nach dem Schwerbeschädigtengesetz 1953 für die Schwerbeschädigteneigenschaft Deutscher der Rentenbescheid nicht mehr konsitativ, sondern nur noch ein Beweismittel ist. Das ist in der Rechtsprechung



des Bundesarbeitsgerichts anerkannt (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 10 Bergmannsversorgungsschein-Gesetz NRW; BAG 5, 208 = AP Nr. 11 zu § 14 SchwBeschG; BAG 5, 313 = AP Nr. 1 zu § 1 SchwBeschG; BAG 8, 123 = AP Nr. 19 zu § 14 SchwBeschG) und wird überwiegend auch von der Literatur bejaht (vgl. die Nachweise bei Wilrodt-Neumann, § 1 Anm. 8 a). Dies zeigt, daß der Gedanke der Rechtssicherheit, der das Reichsarbeitsgericht ganz wesentlich dazu bestimmt hat, dem Rentenbescheid konstitutive Wirkung beizumessen, in dem jetzt geltenden Schwerbeschädigtengesetz insoweit zurücktritt.

Es kommt hinzu, daß für die erwähnte Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts noch ein anderer Umstand maßgebend gewesen ist, der in der Fassung des Schwerbeschädigtengesetzes 1953 nicht mehr berücksichtigt ist. In § 20 SchwBeschG 1923 war wenigstens für Kriegsbeschädigte ausdrücklich der Fall geregelt, daß das Rentenverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen war; hier konnte die Hauptfürsorgestelle durch Gleichstellung dem Kriegsbeschädigten bereits vor Abschluß des Rentenverfahrens die Rechte eines Schwerbeschädigten sichern. Aus dieser Regelung hat das Reichsarbeitsgericht eine einleuchtende Begründung für seine Ansicht entnehmen können, daß vor dem rechtskräftigen Abschluß des Rentenverfahrens grundsätzlich die Schwerbeschädigteneigenschaft nicht gegeben sei. Der die Gleichstellung regelnde § 2 SchwBeschG 1953 erfaßt überhaupt nicht solche Personen, die Schwerbeschädigte im gesetzlichen Sinn (§ 1 des Gesetzes) sein können, sondern nur die sog. Minderbeschädigten (Erwerbsminderung zwischen 30 - 50 v. H.) und die sog. Schwererwerbsbeschränkten (Erwerbsminderung zwar um wenigstens 50 v. H., aber aus anderen als den in § 1 genannten Gründen), läßt also eine vorläufige Gleichstellung eines unter § 1



SchwBeschG fallenden Beschädigten für die Dauer des Rentenverfahrens nicht zu. Damit entfällt aber für das neue Recht auch die soeben erwähnte Begründung, auf die sich das Reichsarbeitsgericht u. a. hat stützen können.

d) Es bleibt das von Sellmann (SchwBeschG, § 1 Anm. 27) angeführte Argument, daß es der in § 1 Abs. 3 SchwBeschG mit dem Merkmal "Leistungsansprüche" enthaltenen Einschränkung nicht bedurft hätte, wenn der Gesetzgeber auch bei Nichtdeutschen auf das Erfordernis eines rechtskräftigen Rentenbescheides hätte verzichten wollen, daß das Merkmal "Leistungsansprüche" also nur dann einen Sinn habe, wenn es mit der Literaturmeinung im Sinne eines Rentenbescheides ausgelegt werde. Die Erwägung trifft schon in dieser allgemeinen Form nicht zu. Es sind nämlich Fälle denkbar, in denen trotz Arbeitsunfalls Leistungsansprüche nicht gegeben sind, etwa bei Verwirkung oder Verzicht, ferner, jedenfalls nach der bis zum 30. Juni 1963 geltenden Fassung der RVO, bei Versäumung der Anmeldefrist gemäß §§ 1546 ff. RVO. Es kann dahinstehen, ob hierhin nicht auch der Fall gehört, daß die Leistungen versagt werden, weil der Verletzte den Unfall beim Begehen einer strafbaren Handlung erlitten hat (§ 557 RVO a.F.; § 554 RVO n.F.), oder ob das deswegen zu verneinen ist, weil die Versagung den Anspruch als solchen unberührt läßt und nur die Zahlung betrifft (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, S. 557). Ferner kann hier unentschieden bleiben, ob die vorsätzliche bzw. absichtliche Herbeiführung des Unfalls (nur) zum Wegfall der Ansprüche führt (§ 556 RVO a.F.; § 553 RVO n.F.), oder ob es dann bereits an einer Schädigung im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes fehlt (so Wilrodt-Neumann, § 1 Anm. 9 a.E., 28). Mag auch die Zahl der Fälle klein sein, in denen trotz Arbeitsunfalls keine Leistungsansprüche gegeben sind, und daher die einschränkende Wirkung des in § 1 Abs. 3 SchwBeschG enthaltenen Merkmals "Leistungsansprüche" gering sein, mag



- 14 -

die einschränkende Wirkung in der Praxis selbst ganz entfallen, so kann das allein eine dem Wortlaut der Vorschrift nicht entsprechende Auslegung nicht rechtfertigen.

IV. Schwerbeschädigten, zu denen der Kläger mithin auch ohne vorherigen Erlaß eines Rentenbescheides gehörte, kann nach § 14 SchwBeschG nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gekündigt werden. Diesen Kündigungsschutz hat der Kläger durch die von ihm unterzeichnete Ausgleichsquittung nicht verloren. Denn daraus ergibt sich weder eine vertragliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, die der Anwendung des § 14 SchwBeschG entgegenstehen würde (vgl. BAG AP Nr. 12 zu § 14 SchwBeschG), noch ein Verzicht auf den Kündigungsschutz nach dem Schwerbeschädigtengesetz, der nach Ausspruch der Kündigung zulässig ist (vgl. Becker, § 14 Anm. 47; Monjau, § 14 Anm. 3 d); Wilrodt-Neumann, § 14 Anm. 39; siehe auch BAG 2, 121 [123] = AP Nr. 1 zu § 14 SchwBeschG) und sich als ein materiell-rechtlicher Verzicht auf eine Klage gegen die Kündigung darstellt (vgl. BAG 10, 288 [291] = AP Nr. 10 zu § 620 BGB Änderungskündigung).

Das Landesarbeitsgericht hat von seinem Standpunkt aus zwar nur geprüft, ob der Kläger durch die Ausgleichsquittung auf den Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz verzichtet hat, und hat diese Frage verneint. Der Zusammenhang seiner Ausführungen ergibt jedoch, daß das Landesarbeitsgericht angenommen hat, der Erklärung des Klägers, er habe keinerlei Ansprüche mehr an die Beklagte, könne ein Verzicht auf ein Vorgehen gegen die Kündigung ganz allgemein nicht entnommen werden; die Erklärung betreffe vielmehr nur die bis zu seinem tatsächlichen Ausscheiden entstandenen Ansprüche. Damit scheiden nach der Auslegung des angefochtenen Urteils aber auch ein Verzicht auf den

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kündigungsschutz nach dem Schwerbeschädigtengesetz sowie eine einverständliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses aus.

Diese Auslegung ist nur beschränkt nachprüfbar (vgl. BAG 4, 360 [364 ff.] = AP Nr. 15 zu § 242 BGB Ruhegehalt) und, da sie rechtlich möglich ist, für das Revisionsgericht bindend. Dabei kommt es nicht darauf an, ob für eine vertragliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses oder einen Verzicht auf den Kündigungsschutz im allgemeinen eine Erklärung genügt, daß dem Arbeitnehmer keine Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis mehr zustehen (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, Bd. I, 7. Aufl., § 63 Nr. 2 Fn. 6, S. 625), oder ob zusätzliche Anhaltspunkte hinzutreten müssen, wie etwa bei der Formulierung, daß keinerlei Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und seiner Beendigung mehr bestehen (vgl. Staudinger-Nipperdey-Neumann, BGB, 11. Aufl., Anm. 110 vor § 620). Hier gilt nämlich die Besonderheit, daß der Kläger der deutschen Sprache nicht mächtig war, und ihm die Erklärung nur übersetzt wurde, ohne darauf hingewiesen zu werden, daß er mit seiner Unterschrift auch die Kündigung als wirksam anerkenne. Unter diesen besonderen Umständen ist die Auslegung des angefochtenen Urteils selbst dann nicht zu beanstanden, wenn im allgemeinen eine Erklärung des vorliegenden Inhalts für einen Verzicht auf den Kündigungsschutz oder für ein Einverständnis mit der Vertragsaufhebung als ausreichend angesehen werden könnte.

V. Es kommt daher darauf an, ob die Hauptfürsorgestelle der Kündigung gegenüber dem Kläger zugestimmt hat. Eine ausdrückliche Zustimmung ist weder festgestellt noch von der Beklagten behauptet. Jedoch hat der Kläger nach dem Sitzungsprotokoll vom 29. Juni 1962 vorgetragen, die Hauptfürsorgestelle habe eine Schwerbeschädigteneigenschaft des Klägers nicht anerkannt, so daß nach ihrer Ansicht eine Zustimmung zur Kündigung nicht erforderlich

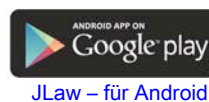


sei. Diesem Parteivorbringen, das vom Revisionsgericht nach § 561 Abs. 1 ZPO zu beachten war, ist das Landesarbeitsgericht, das allerdings den schriftsätzlichen Parteivortrag nicht in Bezug genommen hat, zu Unrecht nicht nachgegangen.

1. Das Reichsarbeitsgericht hatte angenommen, eine solche Erklärung der Hauptfürsorgestelle, wie sie hier vom Kläger vorgetragen und offenbar unstreitig ist, stehe der nach dem Schwerbeschädigtengesetz erforderlichen Zustimmung nicht gleich (ARS 16, 38). Das hat auch in der Literatur zum SchwBeschG 1953 Zustimmung gefunden (vgl. Becker, § 14 Anm. 117; Rewolle, § 17 Anm. II; Rohwer-Mann, § 17 Anm. 17; Sellmann, § 17 Anm. 10; Ehmke, AR-Blattei, Schwerbeschädigte II, F IV a.E.).

2. Der Senat kann sich dieser Meinung nicht anschließen.

a) Es sind dabei nicht die Grundsätze berücksichtigt worden, die Rechtsprechung und Schrifttum zum Begriff des sog. Negativattests entwickelt haben. Es handelt sich dabei um die vor allem auf den Gebieten des Devisen- und Vormundschaftsrechts auftretende Frage, wie sie auch hier zu entscheiden ist, ob die Erklärung der zuständigen behördlichen Stelle, daß eine Zustimmung nicht erforderlich sei (Negativattest), die Zustimmung ersetzen kann, wenn nach Ansicht des Gerichts, das anläßlich eines Streitfalls diese Frage zu prüfen hat, die Zustimmung doch erforderlich ist. Die Frage wird unterschiedlich beantwortet (bejahend: BGHZ 1, 294 [301 ff.]; Soergel-Siebert, BGB, 9. Aufl., § 1828 Anm. 18; Edlinger, JW 35, 545; Schantz, JW 36, 628; Bergerfurth, NJW 56, 289; LAG Frankfurt, RdA 49, 426 für die dort erforderliche Zustimmung des Arbeitsamts; verneinend:



KG JW 34, 3070; Erman-Hefermehl, BGB, 3. Aufl., § 1828 Anm. 5; Achilles-Greifff, BGB, 21. Aufl., § 1820 Anm. 1). Der Senat ist der Ansicht, daß die Frage nicht einheitlich für alle Rechtsgebiete entschieden werden kann, daß jedoch die Erklärung der Hauptfürsorgestelle, die Zustimmung nach dem Schwerbeschädigtengesetz sei nicht erforderlich, diese Zustimmung zu ersetzen geeignet ist.

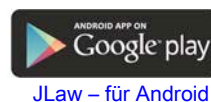
b) Dabei geht der Senat davon aus, daß der Kündigungsschutz des Schwerbeschädigtengesetzes in erster Linie den Interessen der Allgemeinheit, nämlich der Unterbringung der Schwerbeschädigten in ihrer Gesamtheit dient und insofern nur mittelbar einen Individualschutz für den einzelnen Schwerbeschädigten mit sich bringt. Das zeigt besonders deutlich die Bestimmung des § 18 Abs. 2 Buchst. b SchwBeschG, wonach die Hauptfürsorgestelle die Zustimmung erteilen soll, wenn - neben weiteren Voraussetzungen - sich der Arbeitgeber verpflichtet, anstelle des ausscheidenden einen anderen Schwerbeschädigten zu beschäftigen. Das persönliche Interesse des einzelnen Schwerbeschädigten muß zurücktreten, wenn allgemeine Gesichtspunkte der Schwerbeschädigtenfürsorge es erfordern (vgl. Becker, Vorbem. 14 vor § 14; Sellmann, § 14 Anm. 55).

c) Steht also hier das öffentliche Interesse im Vordergrund, so ist der Sinn und Zweck des Zustimmungsvorbehalts vor allem darin zu sehen, daß der Hauptfürsorgestelle Gelegenheit gegeben werden soll, Kündigungen zu verhindern, die mit diesem öffentlichen Interesse nicht im Einklang stehen. Hat die Hauptfürsorgestelle auf einen Antrag auf Zustimmung erklärt, diese sei nicht erforderlich, so hat sie die Gelegenheit versäumt, die betreffende Kündigung unter dem Gesichtspunkt des von ihr zu wahren öffentlichen Interesses zu prüfen, oder das Fehlen ihres Interesses zum Ausdruck gebracht. Dann muß aber das durch den Zustimmungsvorbehalt geschützte



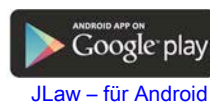
öffentliche Interesse zurücktreten hinter dem Vertrauensschutz, mit anderen Worten hinter dem allgemeinen öffentlichen Interesse an der Rechtssicherheit, auf dem der Vertrauensschutz beruht (vgl. hierzu Schantz, JW 36, 628; Bergerfurth, NJW 56, 289). Es ist also dann Rücksicht zu nehmen, auf den Arbeitgeber, der nach einem solchen Bescheid der Hauptfürsorgestelle grundsätzlich nicht mehr mit der Zustimmungsbedürftigkeit der von ihm ausgesprochenen Kündigung zu rechnen braucht (so auch Wilrodt-Neumann, § 19 Anm. 6).

d) Das bedeutet aber noch nicht, daß jede die Zustimmungsbedürftigkeit der Kündigung verneinende Erklärung der Hauptfürsorgestelle ausreicht, die nach § 14 SchwBeschG erforderliche Zustimmung zu ersetzen. Es sind vielmehr die gleichen Anforderungen zu stellen wie an eine ausdrückliche Zustimmung. Erforderlich ist zunächst ein ordnungsgemäßer Antrag des Arbeitgebers (§ 16 Abs. 1 SchwBeschG). Eine bloße Anfrage genügt nicht; erklärt die Hauptfürsorgestelle daraufhin, daß sie die Kündigung nicht für zustimmungsbedürftig halte, so handelt es sich um eine Rechtsauskunft. Ergeht die Erklärung der Hauptfürsorgestelle dagegen auf einen ausdrücklichen Antrag des Arbeitgebers, so liegt ein Verwaltungsakt vor, der vom Arbeitnehmer mit Widerspruch und Klage angefochten werden kann (vgl. Becker, § 14 Anm. 117; Rohwer-Mann, § 17 Anm. 16; Sellmann, § 17 Anm. 10; Ehmke, AR-Blatt, Schwerbeschädigte II, F IV a.E.; OVG Lüneburg, RdA 53, 118). Nur dann ist auch ein Negativattest in dem hier dargelegten Sinn gegeben. Der Antrag des Arbeitgebers muß innerhalb der Kündigungsfrist gestellt werden, die für Schwerbeschädigte mindestens vier Wochen beträgt (§ 15 SchwBeschG). Die Frist ist hierbei vom Ausspruch der Kündigung an zu berechnen. Geht der Antrag erst nach Ablauf der Frist bei der Hauptfürsorgestelle ein, so ist er verspätet, und die Kün-



digung ist endgültig unwirksam geworden (vgl. BAG 5, 313 [316 f.] = AP Nr. 1 zu § 1 SchwBeschG; BAG AP Nr. 6 zu § 15 SchwBeschG Bl. 1 R oben). Ein gleichwohl erteiltes Negativattest macht die Kündigung ebenso wenig wirksam wie eine auf einen verspäteten Antrag erteilte Zustimmung. Schließlich muß die Entscheidung der Hauptfürsorgestelle nach § 17 Abs. 2 Satz 1 SchwBeschG dem Arbeitgeber und dem Schwerbeschädigten zugestellt worden sein (vgl. hierzu Wilrodt-Neumann, § 17 Anm. 5; Rohwer-Mann, § 17 Anm. 11, 12). Solange eine wirksame Zustellung an eine der beiden Parteien fehlt, ist eine wirksame Entscheidung der Hauptfürsorgestelle noch nicht erlassen, und die Kündigung bleibt weiterhin in der Schwebe (vgl. Becker, § 17 Anm. 26 mit Nachweisen). Das Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung hat dagegen nach § 58 VwGO nur zur Folge, daß der Lauf der Rechtsmittelfrist nicht beginnt und die Entscheidung erst nach Ablauf eines Jahres seit Zustellung unanfechtbar werden kann.

3. Das Landesarbeitsgericht wird nunmehr in tatsächlicher Hinsicht aufzuklären und zu prüfen haben, ob die hier von der Hauptfürsorgestelle abgegebene Erklärung, eine Zustimmung zur Kündigung sei nicht erforderlich, diesen an ein Negativattest zu stellenden Anforderungen entspricht. Ist das der Fall, so wird die nach § 14 SchwBeschG erforderliche Zustimmung der Hauptfürsorgestelle ersetzt, und die Kündigung der Beklagten ist wirksam. Mit Rücksicht auf die Schwerbeschädigten-eigenschaft des Klägers endete das Arbeitsverhältnis dann jedoch nach § 15 SchwBeschG – das wird das Landesarbeitsgericht bei seiner Entscheidung zu beachten haben – nicht vor Ablauf von vier Wochen seit Eingang des Antrags der Beklagten bei der Hauptfürsorgestelle. Ergibt sich, daß die an ein Negativattest zu stellenden Anforderungen allein deswegen nicht gegeben sind, weil die Äußerung der Hauptfürsorgestelle nicht wirksam



beiden Parteien zugestellt worden ist, so wird das Landesarbeitsgericht der Beklagten Gelegenheit zu geben haben, auf den Erlaß einer auch insoweit wirksamen Entscheidung der Hauptfürsorgestelle hinzuwirken. Das Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht wird dann bis zum rechtskräftigen Abschluß des Zustimmungsverfahrens auszusetzen sein. Fehlt es dagegen für ein Negativattest an einem rechtzeitigen Antrag der Beklagten auf Zustimmung der Hauptfürsorgestelle, so steht damit die Unwirksamkeit der Kündigung fest, und der Klage und damit der Berufung des Klägers wird ohne weiteres und in vollem Umfang stattzugeben sein.

gez. Dr. König Dr. Meier-Scherling Dr. Gröninger

Dr. Kaulen

A. Wörner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)